

78. Einführung einer Kopfsteuer in Winterthur

1448 September 22

Regest: Beide Räte der Stadt Winterthur beschliessen, dass von jetzt an bis auf Widerruf jede Person, die älter als 12 Jahre alt ist, in der Stadt ansässig ist oder ausserhalb wohnt und zu ihr gehört, eine wöchentliche Steuer von 1 Pfennig zahlen soll.

5

Kommentar: In Winterthur wurden Haushalte mit einer Vermögenssteuer belegt (SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 266) und Verbrauchssteuern auf Wein und Getreide erhoben (SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 267). Bei Bedarf wurde darüber hinaus eine ausserordentliche Kopfsteuer angesetzt wie in den 1440er Jahren, als die Stadt hochverschuldet und durch kriegerische Ereignisse bedroht war. Zusätzlich zu den Verbindlichkeiten, die aus Pfandgeschäften der Herzöge von Österreich resultierten, belasteten damals Ausgaben im Zusammenhang mit dem Alten Zürichkrieg (vgl. HLS, Alter Zürichkrieg) den städtischen Haushalt. In Winterthur waren habsburgische Truppen stationiert, wiederholt war ein städtisches Aufgebot im Einsatz und man lieferte Proviant. Zu dieser Krisensituation vgl. Niederhäuser 2006a. Auch andernorts wurden damals Kopfsteuern eingeführt, vgl. Landolt 2007, S. 110-118.

10

Anno etc xlvij^{vo} dominica post Mathie¹ hant beide räte, der klein und der groß, die viertzig, ze Wintterthur, geordent und uffgesetzt durch der statt anligende notdurfft willen, das ein yegkliche person, sy sie geistlich² oder weltlich, frow oder mann, so denn über zwölff jar alt und zů Wintterthur wonhafft oder ußwendig und inen zůgehörende ist, alle wūchen wūchenlich einen phenning geben sol. Und sol ouch also bestan uff der räten widerrufen. Und ist ouch der phenning uff disen tag angehept ze geben.

15

20

Eintrag: STAW B 2/1, fol. 110v (Eintrag 3); Hans Engelfried; Papier, 22.5 × 31.0 cm.

¹ Aufgrund der chronologischen Reihenfolge der Einträge scheint der Evangelist Matthäus und nicht der Apostel Matthias gemeint zu sein.

² Gemäss kanonischem Recht waren Kleriker von weltlichen Steuern und Diensten befreit (privilegium immunitatis). Beruhte die Besteuerung von Geistlichen zunächst noch auf bilateralen Vereinbarungen, wurde die Steuerpflicht allmählich auf den Stadtklerus ausgedehnt, vgl. Isenmann 2012, S. 152-153, 616-619; Gilomen 2002a, S. 160-163; Moeller 1972, S. 196, 200-202, 217-218.

25